

## Kleine Mitteilungen.

Ledereinbände. (Vgl. Börsenbl. 1902, Nr. 206.) — Die in England bestehende Vereinigung für Bibliotheken hat einen Bericht über die Verhandlungen herausgegeben, die jüngst von ihrem Vorstand zwecks einer Verbesserung der Bucheinbände gepflogen worden sind. Über sechzig Bibliotheken in England haben in letzter Zeit Schritte unternommen, um ein präpariertes Leder für Einbände zu benutzen. Die Grundlagen dafür waren gegeben, indem seitens der Society of Arts, einer der vornehmsten britischen Gesellschaften für allgemeine Wissenschaft und Technik, ein Verfahren zu einer derartigen Verbesserung empfohlen worden war. In der Tat wäre eine Neuerung, die eine größere Haltbarkeit des Leders an den Bucheinbänden gewährleistete, von großem Wert, da gerade dieser Teil der Einbände einer verhältnismäßig raschen Zersetzung unterliegt. Es soll nun darauf hingearbeitet werden, daß sowohl die in Frage kommenden Lederhandlungen das nach dem angegebenen Verfahren zubereitete leichte Leder auf Lager halten, und daß andererseits die Buchhändler bei Beforgung der Einbände möglichst darauf achten, daß so präpariertes Leder zu diesem Zweck benutzt wird.

Das Kriegstagebuch des Füsiliers Fischer vor Gericht. — Ein militärischer Beleidigungsprozeß beschäftigte am 22. Juni die erste Strafkammer des Landgerichts I in Berlin. Es handelte sich um das »Kriegstagebuch des Füsiliers Fischer vom 36. Regiment«, das im Verlage von Hermann Walther in Berlin (siehe S. 5523 dieser Nummer) erschienen ist. Der frühere Eisenbahnschlosser und jetzige Berliner Hausverwalter Friedrich Fischer, der in den Jahren 1866–69 in der 6. Kompagnie des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 gedient hat, schildert darin seine Kriegserlebnisse während des Feldzuges 1870–71. In dem Kapitel, das von der Belagerung von Metz handelt, finden sich nicht sehr freundliche Schilderungen über einen neu eingetretenen Hauptmann und Kompagniechef N., der bis dahin Lehrer an der Hauptkadettenanstalt gewesen war und im Regiment nicht sehr beliebt gewesen zu sein scheint. Der Verfasser zeichnet seinen Vorgesetzten nicht gerade vorteilhaft und beurteilt sein Benehmen den Leuten seiner Kompagnie gegenüber in teilweise recht scharfen Ausführungen. Doch verschweigt er auch nicht, daß der Hauptmann in einem Falle, wo Fischer von Franktireurs hart bedrängt wurde, sein Lebensretter geworden sei. In der Figur dieses Hauptmanns will sich nun der jetzige Generalmajor z. D. N. in Erfurt wiedererkennen, der damals der Kompagniechef des Fischer war und sich durch die Darstellung, die dieser von seinem Verhalten gibt, beleidigt gefühlt hat. Vor Eintritt in die Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß er keinerlei Absicht der Beleidigung gehabt habe. Darauf legte der Vorsitzende dem Generalmajor N. nahe, den Strafantrag zurückzunehmen, da er doch kein Interesse daran haben könne, Tatsachen, die nun schon 34 Jahre zurückliegen, durch eine große Beweisaufnahme erörtert zu sehen. Der Generalmajor verweigerte indessen die Rücknahme, und so trat der Gerichtshof in die Verhandlung ein. Infolge eines Antrages des Beklagten, eine Anzahl von Zeugen zu laden, dem vom Gericht stattgegeben wurde, machte sich eine Vertagung der Angelegenheit notwendig.

Ein neuer Schiller-Fund. — In einem alten Fremdenbuch der Wartburg ist jüngst von dem Herausgeber der Wartburg-Korrespondenz eine unbekannte Scharade von Schiller gefunden worden. Der Schriftsteller Hermann Walter, Redakteur der Eisenacher Tageszeitung und Herausgeber der »Wartburg-Korrespondenz«, sowie der Schriftsteller Dr. G. A. Müller treten für die Echtheit der Schillerschen Handschrift ein. Das Rätsel-Gedicht hat 23 Zeilen und soll nach Ansicht der genannten Herren vermutlich 1803 entstanden sein. Die Auflösung lautet »Aberglaube«. Vielleicht stammt die Scharade aus der Zeit des Schillerschen Dramas »Turandot«, zu deren späteren Aufführungen Schiller auf Goethes Aufforderung mehrere neue Rätsel dichtete, die bisher nicht alle gedruckt worden sind. — Es werden aber bereits Zweifel laut, ob diese Scharade wirklich vom Dichter Schiller geschrieben ist. Wie die »Frankfurter Zeitung« erfährt, kann die im Fremdenbuch der Wartburg-Restaurations aufgefundene Scharade schon deshalb nicht in das betreffende Fremdenbuch von Schiller eingetragen worden sein, weil der Eintrag vom Jahre 1810 datiert; möglicherweise ist die Scharade von einem Namensvetter des Dichters eingetragen worden, wenn man nicht annehmen will, daß Schiller den Eintrag an der verkehrten Stelle gemacht hat. Nach Inhalt und Form charakterisiert sich die Scharade aber überhaupt nicht gerade als Schillers geistiges Eigentum. — Der berühmte Berliner Literaturhistoriker Professor Erich Schmidt, um sein Urteil vom »Berliner Tageblatt« angegangen, schreibt dem Blatte: »Abgesehen von der bedenklichen Provenienz

sind Form und Inhalt so unschillerisch, daß ich einen von Hermann Grimm im Streit gebrauchten Lieblingsausdruck anwenden möchte: ich lasse mir darauf den Kopf abhacken.«

Prachtausgabe der Nibelungen. (Vergl. Börsenblatt Nr. 131.) — Die Monumentalausgabe des Nibelungenliedes, die die Reichsdruckerei für die Weltausstellung in St. Louis vollendet hat, mit Illustrationen und Buchschmuck von Joseph Sattler (Verlag von J. A. Stargardt in Berlin), ist im Lichthof des Kunstgewerbemuseums zu Berlin ausgestellt. Unser Nationalexposé ist in dieser Ausgabe in ein Gewand gekleidet, dessen sich kaum ein anderes Werk aller Zeiten rühmen kann. Im Lichthof sind die mächtigen Folioseiten in ihrer ganzen Folge an Wänden angebracht, so daß man die staunenswerten Fülle prächtiger Buchkunst bequem übersehen kann. Die eigenartige Drucktype, die reizvollen Kopfleisten, Schlußstücke und Initialen und die ganzseitigen farbigen Illustrationen zeigen die Erfindungskraft und die ornamentale Laune unsers stärksten deutschen Buchkünstlers in fast unerschöpflicher Vielseitigkeit. Auch von den Originalzeichnungen des Künstlers ist eine Auswahl ausgestellt, die lehrreiche Einblicke in seine Arbeitsweise bietet. Durch Sattlers Kunst und durch die mustergültige typographische Ausführung in den Werkstätten der Reichsdruckerei ist das Werk eines der monumentalsten Druckwerke aller Zeiten geworden. Die Ausstellung, die jedem Freunde deutscher Kunst Genuß bereiten wird, ist auf drei Wochen berechnet.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Beschlagnahme großpolnische Druckschriften. — Die Strafkammer beim Amtsgericht Löbau (Westpreußen) hat dahin erkannt, daß die Druckschrift »Rozycki« (Verlag von Gebethner & Wolff zu Warschau, 1903), verfaßt von Theodor Jeske-Chojniski) in allen Exemplaren unbrauchbar zu machen ist. — Ferner ordnete das Gnesener Amtsgericht die Beschlagnahme der Druckschrift »Zbiorek Piesni dla Mlodziezy, Gniezno, nakladem Kiegarni«, J. Wisniewskiago, Verlag des Buchhändlers Johann Wisniewski in Gnesen, an.

(Leipz. Zeitung.)

Versendung von Abziehbildern zur Drucksachentage. — In Nr. 117 und 138 des Börsenblattes wurde die Tatsache erwähnt, daß Abziehbilder von der Beförderung zur Drucksachentage durch Postbehörden ausgeschlossen worden sind. Heute können wir die Mitteilung machen, daß das Reichs-Postamt nunmehr, um den Wünschen der Papierindustrie entgegen zu kommen, entschieden hat, daß künftig Abziehbilder, die durch eins der nach § 8, 1 der Postordnung vom 20. März 1900 zulässigen Vervielfältigungsverfahren (Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren. Red.) hergestellt sind, zur Beförderung gegen die Drucksachentage zugelassen werden sollen.

Deutscher Juristentag in Innsbruck. — Nach dem Beschlusse der ständigen Deputation wird der 27. deutsche Juristentag in der Zeit vom 9. bis 13. September in Innsbruck abgehalten werden. Es werden bei diesem Anlasse zwölf Fragen zur Erörterung gelangen, für die von nachbenannten Referenten Gutachten erstattet wurden. Diese Gutachten sind zum Teil in dem schon vor zwei Monaten vom Schriftführeramt der ständigen Deputation veröffentlichten Bande zum Abdruck gelangt. Der Rest wird in nächster Zeit in einem zweiten Bande den Mitgliedern des Juristentages zugehen. Die Fragen sind:

1. Inwieweit ist das Recht an eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen? Gutachter: Geheimer Justizrat Dr. Reiffner-Berlin und Geheimer Justizrat Professor Dr. Gareis-München.
2. Empfiehlt es sich, reichsrechtlich oder landesrechtlich dem Staate ein Vorrecht an Altertumsfunden zu gewähren? Gutachter: Provinzial-Konservator Dr. Clemen-Bonn und Professor Dr. Pappenheim-Kiel.
3. Empfiehlt es sich, weitere gesetzliche Vorschriften über den Arbeitsvertrag zu treffen? Gutachter: Stadtrat Dr. Fleisch-Frankfurt a. M. und Professor Dr. Grünberg-Wien.
4. Empfiehlt sich eine Änderung der Vorschrift des § 313 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf? Gutachter: Justizrat Notar F. Dorst-Köln und Rechtsanwält und Notar Justizrat Dr. J. Stranz-Berlin.
5. Worin besteht der Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines gegenseitigen Vertrages? Gutachter: Professor Dr. Ripp-Berlin und Privatdozent Dr. v. Mayr-Wien.
6. Wie weit erstreckt sich Recht und Pflicht des